

Nachweis der praktischen Tätigkeit

- auszufüllen von jeder verantwortlichen Person des Betriebes -

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) müssen verantwortliche Personen Kenntnisse über diejenige Tätigkeit haben, für die der Betrieb eine Erlaubnis beantragt. Die Kenntnisse müssen während einer **zweijährigen praktischen Tätigkeit** erworben worden sein. Bei besonderer Qualifikation durch Berufsausbildung reicht eine **einjährige praktische Tätigkeit** aus. Die Berufserfahrung muss **zusätzlich** zum Besuch eines Fachkundelehrganges vorliegen.

Der vorliegende Fragebogen dient zur Darlegung dieser Voraussetzungen. Die nachfolgenden Fragen sollten deshalb so **ausführlich wie möglich** beantwortet werden. Die SAM prüft anhand der Tätigkeitsbeschreibung, ob eine ausreichende Berufserfahrung vorliegt.

Name, Vorname, Geburtsdatum der verantwortlichen Person (in Druckschrift):

1. Welche abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten haben Sie in den letzten 5 Jahren ausgeführt (Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln von ungefährlichen/gefährlichen Abfällen)? Bitte Arbeitsbescheinigungen/Zeugnisse der Arbeitgeber zu jeder Tätigkeit vorlegen. Auf welche Abfallarten bezogen sich die Tätigkeiten?

Name des Unternehmens	Zeitraum der Beschäftigung	Art der Tätigkeit / Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel

2. Welche abfallwirtschaftlichen Kenntnisse haben Sie bei den Tätigkeiten erlangt (z. B. Abfalleinstufung, Nachweisverfahren, Genehmigungserfordernisse, ADR etc.)?

3. Seit wann und in welcher Funktion sind Sie in dem Betrieb, für den die Erlaubnis beantragt wird, tätig?

4. Welche Ausbildung (Schulabschluss, Hochschulabschluss, Facharbeiter, Meister usw.), weitere Qualifikation, Zweitausbildung usw. haben Sie? Bitte entsprechende Nachweise vorlegen.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)